

Wintersemester 2022 / 2023

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

Vorlesungsbegleiter Nr. 2 (26.10.2022)

Zu Kapitel § 2

Ereignisse, die die juristische Qualität einer Straftat haben, ziehen Rechtsfolgen in verschiedenen Rechtsgebieten nach sich. Denn die fahrlässige Körperverletzung iSd § 229 StGB ist zugleich auch eine Rechtsgutsverletzung iSd § 823 Abs. 1 BGB, die dem Verletzten einen Schadensersatzanspruch gegen den Verursacher verschafft. Eine solche Rechtsfolge ist nicht gemeint, wenn von einer „Sanktion“ die Rede ist. Sanktionen im Sinne dieser Vorlesung haben immer eine Rechtsgrundlage im Strafrecht, also z. B. § 229 StGB.

In dem System der strafrechtlichen Sanktionen ist eine wichtige Differenzierung die zwischen schuldabhängigen und schuldunabhängigen Sanktionen. Der Ausdruck „schuldunabhängig“ ist aber insoweit etwas ungenau, als bei schuldunabhängigen Sanktionen nur ein bestimmtes Schudelement fehlen darf, nämlich die Schuldfähigkeit gem. § 20 StGB. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut einschlägiger Vorschriften, z. B. § 69 Abs. 1 StGB. Ist die Tat also z. B. deswegen nicht schuldhaft, weil der Täter in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum (§ 17 StGB) oder im entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB) handelte, sind schuldunabhängige Sanktionen nicht möglich.

Strafrechtliche Sanktionen sind entweder stationär (freiheitsentziehend) oder ambulant (nicht freiheitsentziehend). Die freiheitsentziehende Freiheitsstrafe wird in der Strafrechtspflege weitgehend durch die ambulante Geldstrafe verdrängt. Das liegt daran, dass die Mehrheit der Straftaten, die zu einer Verurteilung führen, zur leichten oder mittelschweren Kriminalität gehören.

Sanktionen werden in erster Linie gegen den Täter oder den Teilnehmer einer Straftat angeordnet. Es gibt aber auch strafrechtliche Sanktionen, deren Adressat Dritte sind. Diese Sanktionen haben keinen Strafcharakter oder strafähnlichen Charakter und setzen kein schuldhaftes Fehlverhalten des Sanktionsadressaten voraus. „Dritter“ in diesem Sinn kann auch eine juristische Person sein.

Zu Kapitel § 3

Im Kapitel § 3 geht es um Konkurrenzen und Strafzumessung. „Konkurrenzen“ ist ein Thema der Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil und gehört zum strafrechtlichen Pflichtfachprüfungstoff. Deswegen wird hier vorausgesetzt, dass Sie das Recht der Konkurrenzen beherrschen. Aufgezeigt wird lediglich der Einfluss, den die Konkurrenzen auf die Sanktionierung der Taten haben.

Zur Überprüfung, Auffrischung oder Erweiterung Ihres Wissens von den Konkurrenzen hier einige Wiederholungsfragen:

1. Wo ist die „Realkonkurrenz“ geregelt ?

2. Wo ist die „Idealkonkurrenz“ geregelt?
3. Wo ist die „Gesetzeskonkurrenz“ geregelt?
4. Was bedeutet „Subsidiarität“?
5. T begeht einen Wohnungseinbruchsdiebstahl (§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Wird er wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) bestraft?
6. T schießt mit Tötungsvorsatz auf O. Der Schuss verfehlt den O, der unverletzt bleibt. Ist T aus §§ 212, 22 StGB und aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5, Abs. 2, 22 StGB strafbar?
7. Abwandlung von 6: Die Kugel trifft den O in die rechte Schulter. O überlebt. Ist T aus §§ 212, 22 StGB und aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar?
8. Abwandlung von 6: Die Kugel trifft den O tödlich. Ist T aus § 212 StGB und aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB strafbar?
9. Wie ist die konkurrenzrechtliche Bezeichnung der Strafe, die vom Gericht im Fall einer Realkonkurrenz verhängt wird?
10. Welche Bedeutung hat im Recht der Konkurrenzen die „Klammerwirkung“?